



Anhang 3:

Bildungsverordnung (BiVo)

der Gemeinde Oberkirch

vom xx.xx.2026 (Stand xx.xx.2026)

Arbeitsstand vom 11. Dezember 2025

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Ziele.....	3
Art. 2	Geltungsbereich.....	3
Art. 3	Bildungsangebot	3
II.	Zuständigkeiten und Aufgaben	4
Art. 4	Organe und weitere Gremien	4
Art. 5	Gemeinderat.....	4
Art. 6	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bildung	5
Art. 7	Geschäftsführerin oder Geschäftsführer	5
Art. 8	Ressortleitung Bildung	5
Art. 9	Leitungsgremium Bildung	6
Art. 10	Bereichsschulleitung	6
Art. 11	Leitung Tagesstrukturen	6
Art. 12	Bildungskommission	7
III.	Arbeitsweise und Entschädigung der Bildungskommission	8
Art. 13	Sitzungen.....	8
Art. 14	Amtsgeheimnis	8
Art. 15	Entschädigung.....	8
IV.	Information und Kommunikation	8
Art. 16	Information und Kommunikation	8
V.	Controlling.....	9
Art. 17	Controlling	9
VI.	Schlussbestimmungen.....	9
Art. 18	Inkrafttreten	9
Anhang 1: Organigramm Schule.....		10
Anhang 2: Funktionendiagramm.....		11

Der Gemeinderat von Oberkirch erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung vom 1. Januar 2024 und die Gemeindeordnung vom 7. Mai 2007 folgende:

Bildungsverordnung (BiVo)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

¹ Die Bildungsverordnung regelt die Organisation der Volksschule Oberkirch.

² Die Schulorganisation gewährleistet die optimale pädagogische Gestaltung und die effiziente Umsetzung des Volksschulangebots.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Bildungsverordnung gilt für die Volksschule Oberkirch. Auf die übrigen Bereiche des Ressorts Bildung findet sie keine Anwendung.

² Diese Bildungsverordnung regelt:

- a. die Definition der Volksschule der Gemeinde Oberkirch
- b. die Zuständigkeiten und Aufgaben
- c. die Information und Kommunikation
- d. das Controlling
- e. die Entschädigung der Bildungskommission

³ Das Organigramm der Schule (Anhang 1) und das Funktionendiagramm (Anhang 2) sind integrierter Bestandteil der Bildungsverordnung und werden ergänzt durch die Stellenbeschreibungen für die Mitglieder der Schulleitung.

⁴ Die zwingenden Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und der entsprechenden kantonalen Verordnungen sowie der Gemeindeordnung gehen dieser Verordnung vor. Die Organisationsverordnung der Gemeinde Oberkirch findet als ergänzendes Recht Anwendung.

Art. 3 Bildungsangebot

¹ Die Volksschule Oberkirch umfasst folgendes Bildungs- und Dienstleistungsangebot:

- a. Kindergartenstufe
- b. Primarstufe der ersten bis sechsten Klasse
- c. Förderangebote wie Begabungs- und Integrationsförderung, Deutsch als Zweitsprache, frühe Sprachförderung usw.
- d. schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste
- e. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

² Die folgenden Bildungsangebote werden im Rahmen von Zusammenarbeitsverträgen erbracht:

- a. Sekundarstufe I (Standortgemeinde Sursee)
- b. Schuldienste: Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst, Psychomotorische Therapiestelle (Standortgemeinde Sursee)
- c. Schulsozialarbeit (Zentrum für Soziales, Standort Sursee)
- d. Musikschule (Gemeindeverband)

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:

- a. Gemeinderat
- b. Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bildung
- c. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- d. Geschäftsleitung
- e. Ressortleitung Bildung
- f. Leitungsgremium Bildung
- g. Bereichsschulleitung
- h. Leitung Tagesstrukturen
- i. Bildungskommission

² Die nachfolgenden Aufgaben und Zuständigkeiten werden durch das Funktionendiagramm im Anhang konkretisiert.

Art. 5 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule.

² Der Gemeinderat

- a. legt das Volksschulangebot der Gemeinde sowie dessen Organisation auf Antrag der Bildungskommission fest,
- b. legt auf Antrag der Ressortleitung Bildung die Führungsorganisation der Schule fest,
- c. genehmigt den betrieblichen Leistungsauftrag auf Antrag der Bildungskommission,
- d. erstellt seine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, seine Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebotes gestützt auf den Antrag der Geschäftsleitung und der entsprechenden Vorbereitung durch die Ressortvorsteherin oder den Ressortvorsteher Bildung sowie die Ressortleitung Bildung,
- e. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- f. prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Schule im Sinne der Rechtskontrolle,
- g. beschliesst über den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde.

Art. 6 Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bildung

¹ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung

- a. sorgt zusammen mit der Ressortleitung Bildung für die Erarbeitung des politischen und des betrieblichen Leistungsauftrages sowie des Jahresberichtes,
- b. genehmigt Schulentwicklungs- und Betreuungskonzepte auf Antrag der Ressortleitung Bildung,
- c. wirkt bei der Anstellung und Entlassung der Ressortleitung Bildung mit,
- d. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr.

Art. 7 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

- a. wirkt bei der Anstellung und Entlassung der Ressortleitung Bildung mit,
- b. überprüft die Tätigkeit der Ressortleitung Bildung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,
- c. ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der Bereichsschulleitung,
- d. genehmigt auf Antrag des Leitungsgremiums Bildung die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.

Art. 8 Ressortleitung Bildung

¹ Die Ressortleitung Bildung ist Mitglied der Geschäftsleitung und leitet das Ressort Bildung gemäss Organigramm der Gemeinde bzw. gemäss Detailorganigramm der Volksschule (siehe Anhang 1).

² Die Ressortleitung Bildung übt die pädagogische und die betriebliche Führung über die Volksschule aus. Sie setzt den betrieblichen Leistungsauftrag der Volksschule um und ist für dessen Erfüllung sowie für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

³ Die Ressortleitung Bildung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. unterstützt die Ressortvorsteherin oder den Ressortvorsteher Bildung und die Bildungskommission bei der Planung und Entwicklung der Schule sowie bei der fachlichen Vorbereitung der politisch-strategischen Geschäfte und Ausführung der entsprechenden Beschlüsse
- c. führt das Leitungsgremium Bildung und unterbreitet dessen Anträge der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsleitung,
- d. stellt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer Antrag für Anstellung und Entlassung der Bereichsschulleitung und der Leitung Tagesstrukturen,
- e. führt die Bereichsschulleitung und die Leitung Tagesstrukturen,
- f. stellt an, führt und entlässt das ihr direkt unterstellt Lehr- und Schulpersonal,
- g. trifft die personalrechtlichen Entscheidungen unter Mitwirkung der zyklusverantwortlichen Bereichsschulleitung,
- h. verfügt über die von den stimmberechtigten Personen bewilligten Betriebsmittel,
- i. entscheidet über den Schülertransport,
- j. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- k. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- l. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr.

Art. 9 Leitungsgremium Bildung

¹ Das Leitungsgremium Bildung besteht aus der Ressortleitung Bildung, den Bereichsschulleitungen und der Leitung Tagestrukturen.

² Das Leitungsgremium Bildung tagt regelmässig unter dem Vorsitz der Ressortleitung Bildung.

³ Das Leitungsgremium Bildung berät die Ressortleitung Bildung und trägt Mitverantwortung an der operativen Führung der Schule. Es dient insbesondere der gegenseitigen Information, der Koordination und der internen Ressourcensteuerung sowie der Planung und innovativen Weiterentwicklung der Schule.

⁴ Dem Leitungsgremium Bildung können mittels Funktionendiagramm Entscheidungskompetenzen zugeordnet werden.

⁵ Die Ressortleitung Bildung legt die Traktanden fest und regelt die Teilnahme der Mitglieder des Leitungsgremiums Bildung ressourcenorientiert.

Art. 10 Bereichsschulleitung

¹ Die Bereichsschulleitungen verantworten in ihrem Zuständigkeitsbereich die pädagogische und betriebliche Führung. Sie sind an die normativen Vorgaben und die Weisungen der Ressortleitung Bildung gebunden.

² Die Zuständigkeitsbereiche und Aufgabenbereiche werden mittels Organigramm der Schule, der individuellen Stellenbeschreibungen sowie des Funktionendiagramms geregelt.

³ Eine Bereichsschulleitung hat in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben:

- a. setzt den betrieblichen Leistungsauftrag um, soweit dies nicht durch die Ressortleitung Bildung erfolgt,
- b. verantwortet die Schul- und Unterrichtsqualität,
- c. fördert die Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- d. stellt zusammen mit einem weiteren Schulleitungsmittel das ihm direkt unterstellt Lehr- und Schulpersonal an,
- e. stellt Antrag auf Entlassung des ihm direkt unterstellten Lehr- und Schulpersonals bei der Ressortleitung Bildung,
- f. führt das ihr direkt unterstellt Lehr- und Schulpersonal,
- g. ist für die Jahresplanung und deren Umsetzung verantwortlich,
- h. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
- i. nimmt weitere von der Ressortleitung Bildung übertragene Aufgaben wahr.

Art. 11 Leitung Tagestrukturen

¹ Die Leitung Tagestrukturen verantwortet die pädagogische und betriebliche Führung der Tagesbetreuung. Sie ist an die normativen Vorgaben und die Weisungen der Ressortleitung Bildung gebunden.

² Die Leitung Tagestrukturen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. plant und gestaltet die schulergänzenden Angebote der Tagestrukturen und fördert deren Entwicklung,
- b. stellt zusammen mit einem Schulleitungsmittel die Mitarbeitenden der Tagestrukturen an,
- c. stellt Antrag auf Entlassung der Mitarbeitenden der Tagestrukturen bei der Ressortleitung Bildung,

- d. führt die Mitarbeitenden Tagesstrukturen,
- e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
- f. nimmt weitere von der Ressortleitung Bildung übertragene Aufgaben wahr.

Art. 12 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidium sowie vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung ist von Amtes wegen zusätzliches Mitglied der Bildungskommission. Im Weiteren konstituiert sich die Bildungskommission selber. Die Ressortleitung Bildung ist beratendes Mitglied.

² Die Bildungskommission übt eine beratende Funktion aus und untersteht dem Gemeinderat.

³ Sie arbeitet konstruktiv mit der Schulleitung und dem Gemeinderat zusammen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Entscheidung:

- a. Schulleitbild,
- b. Ferienplan.

Beratung:

- a. Bildungsstrategie,
- b. Schulordnung,
- c. Politischer und betrieblicher Leistungsauftrag sowie Jahresbericht,
- d. Schulentwicklungskonzepte,
- e. Betreuungskonzepte,
- f. Disziplinarmassnahmen,
- g. Konzept Elternmitwirkung,
- h. Schulraumplanung,
- i. Anstellung Ressortleiter Bildung

Controlling:

- a. Interne und externe Evaluation,
- b. Klassenplanung.

⁴ Der Gemeinderat kann der Bildungskommission weitere Aufgaben übertragen.

⁵ Die Bildungskommission hat keine finanziellen Kompetenzen, ausgenommen der im Rahmen des Budgets bewilligten Kredite für die Erfüllung ihrer vorgesehenen Aufgaben.

⁶ Die Bildungskommission bildet sich weiter, insbesondere in strategisch relevanten Schulentwicklungsthemen und im Bereich Schulqualitätsmanagement.

III. Arbeitsweise und Entschädigung der Bildungskommission

Art. 13 Sitzungen

¹ Die Bildungskommission organisiert den Sitzungsablauf selber. Sie legt die Anzahl Sitzungstermine fest, die nötig sind und versammelt sich regelmässig auf Einladung des Präsidiums. Das Präsidium leitet die Sitzungen.

² Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, welches die behandelten Geschäfte, die Anträge und die im Rahmen des Funktionendiagramms vorgesehenen Beschlüsse enthält.

³ Das Protokoll geht zur Kenntnisnahme an den Gemeinderat. Das Lehr- und Schulpersonal wird durch die Ressortleitung Bildung in angemessener Form informiert.

⁴ Die Mitglieder der Bildungskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern sie nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint. Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird bei der Wiederholung der Abstimmung wiederum Stimmengleichheit erreicht, hat das Präsidium der Bildungskommission den Stichentscheid. Es gelten die Ausstandsgründe gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 14 Amtsgeheimnis

¹ Alle Teilnehmer einer Sitzung sind verpflichtet, Stillschweigen im Sinn des Amtsgeheimnisses zu bewahren. Akten und Protokolle, die ihnen ausgehändigt werden, sind vertraulich zu behandeln.

² Bei Ausscheiden aus dem Amt sind sämtliche physischen und digitalen Akten und Protokolle der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Die Amtsverschwiegenheit wirkt über den Austritt aus der Bildungskommission hinaus.

Art. 15 Entschädigung

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Bildungskommissionsmitglieder im Anhang der Organisationsverordnung.

IV. Information und Kommunikation

Art. 16 Information und Kommunikation

¹ Die Ressortleitung Bildung informiert in Zusammenarbeit mit dem Leitungsgremium Bildung regelmässig über die Aktivitäten der Schule und sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.

² In Krisensituationen erfolgt die interne Information der Lehrerschaft und der Lernenden über die Ressortleitung Bildung. Gegenüber der Bevölkerung und den Medien ist die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung nach Absprache mit dem Gemeindepräsidium für die Kommunikation zuständig.

³ Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen im Einzelfall treffen.

V. Controlling

Art. 17 Controlling

Für das Controlling ist die Controlling-Kommission zuständig. Ausgenommen ist das Controlling über den pädagogischen Bereich. Für diesen Bereich sind die Bildungskommission und die Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bildung zuständig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **XXXX** in Kraft und ersetzt alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Oberkirch, **xxxx**

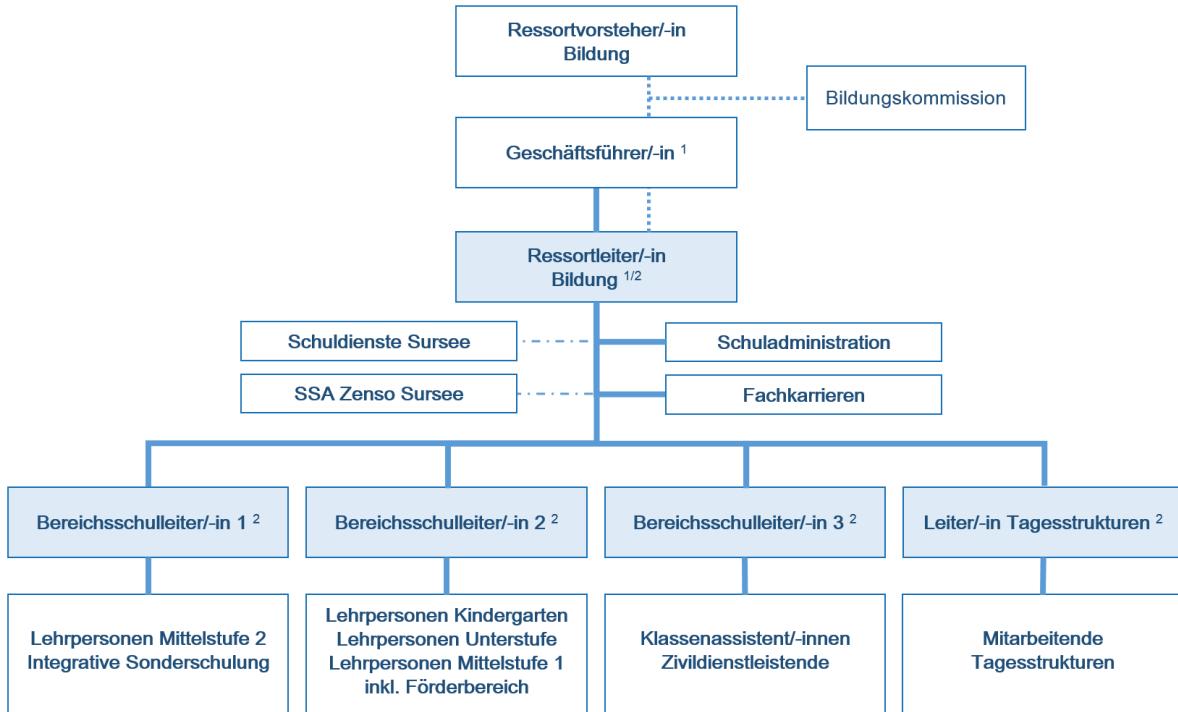
GEMEINDERAT OBERKIRCH

Raphael Kottmann
Gemeindepräsident

Markus Inauen
Gemeindeschreiber



Anhang 1: Organigramm Schule



Legende:

- Personelle Führung
- Politisches Reporting
- - - Koordination Zusammenarbeit

¹ Mitglied der Geschäftsleitung der Gemeinde Oberkirch

² Mitglied des Leitungsgremiums Bildung

EN

Anhang 2: Funktionendiagramm

Ist erarbeitet.

ENTWURF